

Rechtsmittel des Landes Wien gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. September 2011 in der Rechtssache T-267/10, Land Wien gegen Europäische Kommission, eingelegt am 25. November 2011

(Rechtssache C-608/11 P)

(2012/C 25/80)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Land Wien (Prozessbevollmächtigter: W.-G. Schärf, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

dass der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union (6. Kammer) vom 20. September 2011 in der Rechtssache T-267/10 dahingehend abändern möge, dass dem Klagebegehren voll inhaltlich Rechnung getragen wird, als auch die Europäische Kommission zu verurteilen, die Prozesskosten erster und zweiter Instanz zu tragen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts vom 20. September 2011, mit dem dieses die Klage des Klägers und Rechtsmittelführers betreffend im Wesentlichen einen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 25. März 2010, das Verfahren über die Beschwerde des Klägers in Bezug auf ein Vorhaben zum Ausbau der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks von Mochovce (Slowakische Republik) einzustellen, sowie einen Antrag auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission im Sinne von Artikel 265 AEUV, da dem Kläger unter Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ nicht alle zu diesem Vorhaben angeforderten Dokumente übermittelt worden seien, abgewiesen hat.

Das Gericht habe den Euratom Vertrag verletzt, indem es diesen nicht im Lichte des Lissabonner Vertrags ausgelegt habe. Das Gericht habe verkannt, dass der Vertrag von Lissabon das in Artikel 42 der Charta der Grundrechte genannte Recht auf Zugang zu Dokumenten zu einem justiziablen Recht erklärt habe, auf welches sich der Rechtsmittelführer unmittelbar stützen könne, um von der Kommission alle Informationen zu erhalten, die diese hinsichtlich der Erweiterung des Kernkraftwerks Mochovce erhalten habe.

Entgegen der Ansicht des Gerichts stelle das Schreiben der Kommission in Beantwortung der Anfrage des Klägers und Rechtsmittelführers eine anfechtbare Entscheidung im Sinne des Artikels 263 AEUV dar. Dies folge aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes und insbesondere aus dessen Urteil vom 11. November 1981 in der Rechtssache 60/81 (IBM).

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 43.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Dezember 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-236/02, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache C-617/11 P)

(2012/C 25/81)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— die Teile des Urteils vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-236/02 aufzuheben, mit denen die von ihm in seinen im Verfahren des ersten Rechtszugs eingereichten Schriftsätzen gestellten Anträge auf Gewährung von Zulagen und Schadensersatz zurückgewiesen worden sind;

— in erster Linie der Kommission die Kosten aufzuerlegen und den Anträgen auf Gewährung von Zulagen und auf Schadensersatz in vollem Umfang und ohne Ausnahme stattzugeben;

— hilfsweise, die Rechtssache teilweise an das Gericht zu neuer Entscheidung in der Sache über die Anträge auf Gewährung von Zulagen und Schadensersatz zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

— Verfahrensfehler, die so schwer seien, dass sie die Interessen des Rechtsmittelführers in nicht wiedergutzumachender Weise schädigten;

— völliges Fehlen einer Begründung, auch wegen Unangemessenheit, Tautologie, Unlogik und Inkohärenz sowie unrichtiger, irriger, falscher und unangemessener Auslegung und Anwendung von Anhang X des Statuts der Beamten der Europäischen Union, der Regeln für die Auslegung von Vorschriften und der Voraussetzungen für die Verurteilung eines Organs der Europäischen Union zum Ersatz eines Schadens;

— Verwechslung und Willkürlichkeit der Tatsachenfeststellungen sowie Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts und Verfälschung von Tatsachen;

— Zugrundelegung eines falschen Sachverhalts und Sachverhaltsunterstellung sowie unrichtige, irriige, falsche und unangemessene Auslegung und Anwendung der Regeln für die Zulässigkeit von Klagen.